

„Günstige“ Handwerker an der Haustüre

„Handwerker“ bieten Dienstleistungen an der Haustüre an. Sie versprechen eine professionelle Erledigung von anstehenden Arbeiten zu einem niedrigen Preis.



(Bild Präventionsabteilung Kantonspolizei Zürich)

Die Kantonspolizei rät zur Vorsicht

Die aus dem Ausland stammenden Handwerker sprechen ungefragt vor. Sie geben an, zufällig in der Nähe zu arbeiten und wollen bei ihnen die Fensterläden streichen, den Hausvorplatz asphaltieren oder vielleicht die Teppiche reinigen. Durch aufdringliches Einreden wird zur Auftragserteilung gedrängt. Oft wird auch zeitlicher Druck aufgebaut. Beispielsweise ist das Angebot so günstig, weil noch ein Rest Asphalt eingebaut werden könnte, bevor er erkaltet. Ein Pauschalpreis wird vereinbart und kurz darauf wird die Arbeit aufgenommen.

Mehr Schaden als Nutzen

Viele Beschwerden von betroffenen Hausbesitzern zeigen auf, dass die Erledigung nicht reibungslos verläuft. Oft tauchen unvorhergesehene Probleme auf, was den Auftrag verteuert. Um Druck aufzubauen, ruht die Arbeit bis eine Anzahlung geleistet ist. Schliesslich wird ein Mehrfaches des anfänglich vereinbarten Preises verlangt. Den Forderungen wird mit aggressiven Mitteln Nachdruck verliehen. Und ebenso oft führen unsachgemässe Erledigungen der Arbeiten zu Schäden, welche schliesslich durch richtige Fachleute behoben werden müssen.

Nicht unter Druck setzen lassen

Eigenheimbesitzer sind deshalb gut beraten, anstehende Reparaturen oder Sanierungen am Eigenheim genau zu planen und sich nicht durch ein vermeintlich gutes Angebot unter Druck setzen zu lassen.

Falls Sie auf ein Angebot eingehen wollen, sollten Sie vor der Auftragserteilung unbedingt ein paar Punkte beachten:



- Wer sind diese Handwerker? Wanderhandwerker benötigen für Haustürgeschäfte eine Reisendenbewilligung. Ausländische Handwerker je nach Herkunft eine Arbeitsbewilligung oder eine Meldebestätigung des Amtes für Wirtschaft und Arbeit.
- Verlangen sie eine schriftliche Offerte mit verbindlichem Kostenvoranschlag über die zu erledigenden Arbeiten.
- Wer haftet für Schäden oder Unfälle? Überprüfen sie ihre Versicherungsdeckung und diejenige des Wanderhandwerkers.
- Holen Sie zum Vergleich eine Offerte eines örtlich ansässigen Fachbetriebes ein.
- Leisten sie keine Vorauszahlung und bezahlen sie erst nach einer ordentlichen „Bauabnahme“. Verlangen sie unbedingt eine Quittung.

Aus rechtlicher Sicht sind solche Haustürgeschäfte nicht verboten. Wer einen Auftrag erteilt und letztendlich mit der Ausführung nicht zufrieden ist, muss seine Forderungen auf dem Zivilweg durchsetzen. Strafrechtlich liegen oft keine genügenden Tatbestände vor. Deshalb rät Ihnen die Kantonspolizei zur Vorsicht. Prüfen Sie solche Angebote kritisch!

Im Zweifelsfall: kontaktieren Sie den Polizeiposten Buchs ZH, Tel. 058 648 63 20 oder wenn es eilt den Polizeinotruf 117

